

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Inhalt des siebenden Bandes.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Inhalt des siebenden Bandes.

Neun und zwanzigstes Buch.

Von 1714 — 1721.

Erster Abschnitt.

S. 1. Die seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eingetretene glückliche Epoche ändert sich durch Viehseuche. S. 2. Durch die Fastnachts-Fluth. S. 3. Durch Amel- und Mäusefraß. S. 4. und durch die schreckliche Weinachts-Fluth. S. 5 und 6. welche einen beträchtlichen Verlust an Menschen, Vieh und Häusern in Ostfriesland, S. 7. und in den benachbarten Gegenden anrichtet. S. 8. Einige besondere Vorfälle bei dieser Fluth. S. 9. Trauriger Anblick nach gelegtem Sturm. S. 10. Misllicher Zustand der beschädigten Eingefessenen. S. 11. Neue Stürme und Fluthen. S. 12. Auf dem Landtag werden Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Deiche getroffen. S. 13. Die Kntp-häuser, Jeberaner und Harlinger richten ihre zerrissene Deiche wieder auf; S. 14. nur wird wegen schlechter Anstalten wenig an den ostfriesischen Deichen gefördert. Ein neuer Sturm reißet wieder nieder, was an den Deichen gebauet ist, und so bleibet Ostfriesland den Fluthen offen. S. 15. Dem geheimen Rath von Nürnberg wird die Direction des Deichwesens anvertraut. Fürst und Stände suchen zur Bestreitung der Deich-laffen auswärtige Anlehne nach, finden aber nirgends

* 2

Ere-

Credit. §. 16. Daher gehet die Arbeit langsam vorwärts, indessen wird durch Betriebsamkeit der Emden der große Larreter Kolck mit einem Kaydeich befasst. §. 17. Mit einer einländischen schwachen Geldnegotiation, §. 18. mit einem erzwungenen Anlehn, mit ausgestellten Assignaten, ferner durch einen Ausboth zur Deicharbeit, durch freiwilligen Beitritt zur Arbeit von den Interessenten und andre Mittel wird bei dem fortwährendem Geldmangel der Deichbau zwar fortgesetzt. §. 19. nur wird mehr geflicket, wie gebauet, und eine hohe Fluth zerstört größtentheils die Arbeit wieder. §. 20. Endlich erhält die ostfriesische Landschaft in Holland unter staatlicher Garantie ein Anlehn von 600000 Gulden holländisch. §. 21. Der geheime Rath von Münnich erhält seine Entlassung. Es wird ein neues Deichdirektorium angestellet, und die Deicharbeit unter verschiedenen Hindernissen fortgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Neujahrs-Fluth tritt ein und zerstört wieder, was an den Deichen bisher gebauet war. §. 2. Die Landschaft nimmt wieder ein Anlehn von 600000 Gulden holländisch unter staatlicher Garantie zur Herstellung der Deiche auf. §. 3. Die Uneinigkeit zwischen dem Fürsten und den Ständen ist dem guten Fortgang des Deichbaues sehr hinderlich. §. 4. indessen gelingt es dem Bierziger Sprak unter vielen Widerwärtigkeiten den wieder eingerissenen gefährlichen Larreter-Kolck zu schließen. §. 5. Aus patriotischem Eifer für das gemeine Wohl übernimmt die Stadt Emden gegen eine beglichene Geldsumme die Herstellung der oberemfischen und niederemfischen Deiche. §. 6. und vollendet glücklich dieses angefangene große Werk. §. 7. Die hergestellten Deiche werden unter Aufsicht gestellt. §. 8. Berechnung der Kosten die die Weinachts- und Neujahrs-Fluten veranlassen haben. §. 9. Allmähliche Erholung dieser Provinz von dem großen Verlust.

Drei-

Dreißigstes Buch.

Von 1721 — 1724.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland brechen wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich aus. §. 2. Die veranlassenden Ursachen geben die Stände selbst, besonders durch die Unordnungen und Misbräuche bei Verwaltung der Landesmittel. §. 3. und dann Breuseisen, der nun zum Canzler erhoben wird. §. 4. Durch seinen Stolz, Starrsinn, und Strenge, §. 5. durch die Ausgabe seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung, §. 6. und durch sein ganzes Benehmen bei dem Ausbruch und dem Fortgang der Landes-Unruhen. §. 7. Die preussischen und münsterischen Subsidien, §. 8. Die Wasserfluthen und die abweichende Pläne bei dem Deichbau, §. 9. eine von der Stadt Emden octroyete Assurance- und Handlungs-Compagnie, §. 10. Die Trennung der Stände unter sich, besonders aber die Streitigkeiten mit Emden über den Beitrag zu den Landesmitteln, §. 11. und endlich die abgedruckten vielfachen Streitschriften erzeugen, nähren und verlängern die Mißhelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen, und den Ständen unter sich.

17

17

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Fürsten bei dem Reichshofrath eingereichten Beschwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die ersten kaiserlichen Decrete vom 18 Aug. 1721. §. 4. die den Ständen und dem Emden Magistrat insinuiert werden. §. 5. Der Fürst bezeuget sich gegen den Canzler, der diese Decrete ausgewürket hat, dankbar. §. 6. und 7. Die Stände finden die kaiserlichen Decrete den Landes-Verträgen nicht entsprechend, und entschließen sich, ihrer innern Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung die

dieser Decrete durch eine genaue Darstellung der That-
sachen zu bewürken. §. 8. Zu dem Ende halten sie zu-
vörderst um die Abschriften der fürstlichen Eingaben an.
Die Verstattung dieses Gesuches bestätigt ihre Idee,
daß sie mit ihren anzubringenden Ehreden gehört wer-
den sollen. Allein es erfolget wider ihr Vermuthen ein
neues kaiserliches Decret unter dem 18 Aug. 1722.
worin die vorigen Decrete bestätigt werden. §. 9.
Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürst-
lichen Postulate und auf die Cassation der kaiserlichen
Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieses letz-
tere kaiserliche Decret würket eine ungewöhnliche Har-
monie der Stände unter sich. Sie willigen einstimm-
mend zur Bestreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzun-
gen ein. §. 11. Der Fürst verweigert die Approbation,
§. 12. und setzet bei dem Administrations-Collegio ei-
nen Inspector an. Diesem wird von dem Collegio der
Zutritt versaget. §. 13. Die großen Rückstände der
münsterischen und preussischen Subsidien, worüber die
Stände so hart angemahnt werden, §. 14. und an-
dere bringende Ausgaben veranlassen die Stände, des
fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, auf die schleunige
Einzahlung der Schatzungen zu bestehen. §. 15. Der
Fürst untersaget den Eingefessenen die Abführung der
Schatzungen, und verspricht ihnen seinen Schutz. Durch
Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel,
noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zah-
lung finden die fürstlichen Inhibitionen großen Eingang
in Auriach, und bei vielen Eingefessenen in fünf Aemtern,
die sich den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwer-
fen. §. 16. Erst unter Assistenz der kaiserlichen Sal-
vegarde und der preussischen Marsiners und dann der
Eindischständischen Willkür lassen die Administratoren die
Schatzungen mit Gewalt betreiben, doch hält der Fürst
mit gewaffneter Hand die Executoren von Auriach zu-
rück. Auch widersetzten sich die Brockmerländer und
Reiderländer den Executoren. Dies ist der erste An-
fang der gestörten innern Ruhe und des Bürger-
krieges.

Drit.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzt Aurich in Defensions-Stand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium sucht die Eingefessenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammelten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die General-Staaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin. §. 7. vermählet sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleitt finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Deichwesen; allein in der Hauptsache bleibt es bei den vorigen Forderungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolgt das dritte kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätigt und näher bestimmt werden. §. 11. und dann noch ein besonderes Decret an die ordinaire Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13. und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executions-Commission auf den König von Pohlen, als Churfürsten von

v
 Sachsen und Herzog von Braunschweig an, §. 15: erläßt an den Bischof von Münster ein Pönal-Mandat, die erhaltenen Subsidien der Landes-Casse wieder zurückzuzahlen. §. 16. und fodert durch besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich so wohl den bisherigen kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären, sich den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landes-Berträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete Restitutionem in integrum nach.
 §. 2. Der König von Preussen mahnet die Stände von allen Gewaltthätigkeiten ab. §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schatzungen executivisch betreiben. Dies veranlasset Gährung und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Miliz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzet einige Magistrats-Personen in Norden ab. §. 6. Norden submitiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erbieten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber bestehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vice-Canzler Ritter und den Hofrath Köber zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröffnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusations-Schriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placat wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag.
 §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises beschwerten sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs und Manutenez-Commission anvertrauet worden, werden aber abschlägig beschieden.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Aurtich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einzufinden, vielmehr wider die Commission protestiren: so wird die kaiserliche Commission in Contumaciam eröffnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestations-Patent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Detschbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämliche Stände finden sich auf diesem Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Renitenten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserlichen Commission, und unter derselben Veltung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde geleyet werden sollen. Diese Erklärung wird von dem fürstlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abzuweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag und ertheilet, unter Protestation der alten Stände, einen Landtags-Abschied. §. 5. Die General-Staaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auxiliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724 — 1727.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die kaiserliche Commission setzet einen peremptorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Partitions-Anzeige an. §. 2. Machet, nach abgelaufenem Termin, mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrations-Collegio das Siegel abfordert, demselben die Hebung der landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet. §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrations-Collegium abgesetzt. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten eingewählet. §. 4. Das neue Administrations-Collegium wird in Aarich eingerichtet. §. 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entstehet ein doppeltes Administrations-Collegium, das alte in Emden, das neue in Aarich. §. 6. Der König von Preussen und die General-Staaten verstärken ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den officieösen Streitigkeiten. §. 7. Die Aeelse wird so wohl in Emden als in Aarich verpachtet. §. 8. Die Emdischstädtische Garnison rücket nach Leer, um sich des dortigen Nacht-Comtoirs zu bemächtigen. §. 9. Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Milliz nach Leer marschieren. Hieraus entstehet im Angesicht der kaiserlichen Salvogarde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdischstädtischen Truppen. Die Emdische Milliz räumt den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück. §. 10. Der Fürst erklärt die Emdische Garnison, so bald sie wieder austrücken wird, für vogelfrei.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emden Magistrat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions-Erklärung ein. Da aber diese
Sub.

Submissions. Acte von der kaiserl. Commission verworfen wird. §. 2. So verwenden sich die General- Staaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschafil. Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Rententen werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserl. Cammerherr und Gesandte Graf Fridtag von Södens kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung, zu heben. Der ihm von dem Canzler Breneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschafilichen Schluß beitrith, tragen, nach einer nähern Submissions- Erklärung, auf einen allgemeinen freien Landtag an. §. 7. Die Hitze des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne, §. 8. worüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingeseffenen der Aemter Emden, Gref- sohl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Auricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungs- hebern und drängen sie aus den Aemtern zurück. §. 3. Dem Emden Administrations- Collegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landeskittel von der kaiserl. Commission untersaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emden Collegium in einigen Klustern Pacht- Commissarien. §. 5. und bemächtiaet sich durch die ständisch emdische Miltz in Leer, §. 6. und in Emden und Grefner Amt der Pacht- Comptolen. Dagegen fodert der Fürst die Eingeseffenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu wider- setzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitiv- Decret die alten Stände für öffentliche Rebellen
im



im ganzen römisch-deutschen-Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätigt das Aurtcher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbletet den Agenten, Schriften im Namen der Rententen wieder einzureichen. §. 8 Die kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschafft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das kaiserliche Definitiv- Decret veranstalten. §. 10. Die Ritterschafft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Nach einem fürstlichen Aufboth ergreifen die Harlinger und die Eingefessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschieren nach Leer, um sich der Pacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Miliz von der ständisch-emdischen Besatzung und den Rententen geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute zurückziehen. §. 2. Der Flecken Leer, und die Oberrelder und Oberledinger Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen. §. 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-Herrn nennen, und richten eine militärische Verfassung ein. §. 4. Die General-Staaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Ver-

Ver-

Verfahren, und raten ihr, von allen fernern Ehällichkeiten abzustehen. §. 5. so wie dem Fürsten, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen. Der Fürst lehnt die angebothene staatliche Vermittelung ab. §. 6. Die General-Staaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Ausichten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenez der Landes-Verträge zu handhaben. §. 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preußen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Irrungen gemeinschaftliche Sache zu machen; beide Könige finden aber Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. §. 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die General-Staaten bei einer etwaigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fodern die Kronen Frankreich und England auf, bei einem hieraus zwischen ihnen und dem Kaiser entstehenden Bruch, ihnen, nach der Tripel-Allianz, den tractatmäßigen Beistand zu verleihen. §. 9. Der König von Dänemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartieret. §. 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. §. 11. Worauf sowohl das Auricher, als das Emder Collegium die Aeclse verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Nacht-Comtoiren zu setzen suchet. §. 12. Der Kaiser erkennet nunmehr die Execution wider die Renitenten und ertheilt ein Auxillatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. §. 13. Dieses kaiserliche Patent

wir.

wirkt Verzweiflung. Die fürstliche Miliz mit den gehorsamen Untertanen und die emdisch-ständische Garnison mit den Renitenten rücken gegen einander. §. 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedrängt. §. 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten Ständen über. §. 16. Es fügen sich nun auch alle Nämter bis auf Friedeburg zu den alten Ständen oder Renitenten. §. 17. Die Commun-Herrn laden das noch fehlende Friedeburger Amt und die Stadt Aurich ein, dem Freiheits-Bunde oder der Confederation beizutreten. §. 18. Da das Emden Collegium in dem Besitz fast aller Pacht-Comtoiren ist: so erhebet es sich wieder, so wie das Auricher Collegium sinket und auffer Activität kömmt. §. 19. Bei diesen Verwirrungen ersuchen die General-Staaten die kaiserliche Commission, den Fürsten zur gütlichen Beilegung der Irrungen zu bewegen. §. 20. Die Ritterschaft, Emden, Norden und der dritte Stand tragen bei dem Fürsten auf einen Landtag an. §. 21. Der Fürst schlägt dieses Gesuch, so wie alle Tractaten ab. §. 22. Ein Föderkrieg vermehret die Verbitterung an beiden Seiten.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Völlige Anarchie und traurige Verwirrung in Ostfriesland. §. 2. Das Emden Collegium deduciret, daß die kaiserlichen Decrete nicht judicat werden können. §. 3. Es entsteht über die Hebung der zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenen Schatzungen neue Streitigkeiten. §. 4. Die Commun-Herrn setzen die Revolution mit vielem Unfug und Gewalt.

waltthätigkeiten fort. §. 5. und rufen die Eingefessenen wieder zu den Waffen. Eine Division nimmt ihr Hauptquartier in Bagband, die andere in Marienhave. §. 6. Letztere und die fürstlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreistündigen Gefecht werden die Rententen zurückgeschlagen. §. 7. Da sie wegen ihrer Unordnung und schlechten Anstalten den an der Zahl schwächern fürstlichen Truppen nicht widerstehen können. §. 8. Nach der schleunigen Flucht der Rententen, rücken die fürstlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden sich wieder den kaiserl. Decreten submittiret. §. 9. und 10. Die Communitäten in Leer bieten noch einmal die Eingefessenen auf. Diese rücken mit zwei Compagnien der ständisch. Emden Garnison vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Rententen zum zweiten mahl geschlagen und aus einander gesprengt. §. 12. Die fürstlichen Truppen erobern Selmersum. §. 13. Besetzen Wehner und Leer. So gelanget der Fürst wieder zu dem Besitz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die ostfriesischen Mufen besingen die Siege des Fürsten.

Zwei und dreißigstes Buch.

Von 1727 — 1734.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Diese werden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beschweret sich das Emden Collegium, und fodert die General-Staaten zur Handhabung



habung der Landes-Verträge auf, erhält aber, statt einer befriedigenden Antwort, eine Weisung. §. 3. und 4. Der Kaiser giebt den nieder-rheinisch-westphälischen Kreis-Directoren und besonders dem König von Preußen auf, die ostfriesische Rebellion mit bewaffneter Hand zu dämpfen, und die Häufelführer zur Haft zu bringen. §. 5. Der König von Preußen und der Bischof von Münster drohen den Renitenten und wollen sich der kaiserlichen Verordnung unterziehen. §. 6. Die General-Staaten schlagen zwar den alten Ständen ihr ehemaliges Gesuch zur Handhabung der Landes-Verträge ab, §. 7. suchen aber für sie, wenn sie sich den kaiserlichen Decreten unterwerfen werden, eine Amnestie zu bewürken. §. 8. Worauf eine unbedingte Submission der alten Stände erfolgt, §. 9. und nunmehr doch fruchtlos, auf den Abzug der Dänen angetragen wird. §. 10. Die Scene in Ostfriesland ist völlig geändert. Statt der wilden Anarchie tritt nun ein schrecklicher Ministerial-Despotismus ein. §. 11. Strafe einiger gefangenen Emders Officiere. §. 12. Das Juridischer Collegium wird wieder in Activität gestellt. Die alten Stände bleiben von dem Landtage ausgeschlossen. Nach Absterben des kaiserlichen Mit-Commissarii, Vice-Canzlers Ritter kommt der Hofrath von Berger wieder als Mit-Commissarius in Ostfriesland. §. 13. Die Anhänger der alten Stände verlieren die Hoffnung der erwarteten Amnestie, da der Kaiser die letztere Submissions-Acte durch eine besondere Resolution verwirft. §. 14. Wider diese Resolution kommt die Stadt Emden bei dem Reichshofrath ein. §. 15. Bemerkung über die Altständische und emdische Submission. §. 16. Die kaiserliche Commission ordnet eine Indemifations-Casse für die gehorsamen Unterthanen aus dem

Ver.

Vermögen der Rententen an, und untersaget allen Eingefessenen, den Rententen Capitallen oder Zinsen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zustehenden Deichhebung und der Mit-Aufsicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. §. 18. Die Emders Herrlichkeiten werden sequestrirt. §. 19. Nach dieser Schwächung der Rententen ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorsamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Rententen geschehen, suchen aber doch die Landes-Constitution aufrecht zu erhalten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England, und Frankreich auf dem Friedens-Congress zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf über die ostfriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehlt aber einen allgemeynen Landtag auszuschreiben, und ertheilet den Rententen eine Amnestie, wenn sie sich völlig submittiren werden. §. 5. Doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die General-Staaten. Diese lassen ihre Bedencklichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Rententen günstigere Kaiserliche Declaration der

* *

vork-

vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der General-Staaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissions-Acte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Benehmen der Commission ungnädig auf, erkennt die Emdener Submissions-Acte für genugthuend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Rententen. §. 11. Der Canzler Breneisen machet Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die letzte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichten Gravamina unbeschieden läßt. §. 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regula- tiv abstellen solle. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilt selbst einen Definitiv-Bescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stände für sich nachtheilig, §. 5. und die

die General-Staaten ihrer Erwartung so wenig entsprechend, als mit der einmal verliehenen Amnestie übereinstimmend. Sie nehmen sich hierauf abermal der alten Stände an, und suchen bei dem Kaiser zu bewirken, daß die verliehene Amnestie in ihre Wirkung trete. §. 6. Worauf eine die General-Staaten mehr befriedigende kaiserl. Declaration erfolgt. §. 7. Wider diese kaiserl. Declaration läßt der Fürst bei der Reichsversammlung in Regensburg protestiren. §. 8. Diesen Protest verwirft der Kaiser, und bestätiget durch eine neue Resolution die vorige Declaration. §. 9. Nochmalen wenden sich die alten Stände an die General-Staaten, um die Amnestie zum Effect zu bringen, und der Fürst wie auch die gehorsamen Stände an den Kaiser, um die jüngste Resolution wieder aufzuheben. §. 10. Die General-Staaten würken die letztere kaiserliche Declaration aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landes-Verträge zum Grunde geleyet werden sollen, §. 11. und 12. Da die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen in Wien entschieden werden sollen, so geräth die kaiserliche Commission aus aller Activität. Daher rappelliret der König von Pohlen, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, seinen subdelegirten Commissarium, den Hofrath von Berger. §. 13. Der braunschweigische subdelegirte Commissarius von Röber stirbt. Hiermit endiget sich die kaiserliche Commission in Ostfriesland.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm reichsconstitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle

* 2

tuelle



tuelle Belehnungs-Urkunde auf Ostfriesland von dem Kaiser, und nimmt nun den Titel und das Wappen von Ostfriesland an. §. 2. Hierwider läßt der Fürst protestiren. §. 3. Der Erbprinz Carl Edzard verlobet sich mit der Prinzessin Sophie Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth. §. 4. Die Stände setzen 20000 rthl. zu einem Hochzeits-Geschenk aus. §. 5. Die Vermählung wird in Verum vollzogen. §. 6. Der Fürst läßt bei den lutherischen Gemeinen ein neues Gesangbuch einführen, §. 7. läßt ein Gutachten über die projectirte Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen ausarbeiten, §. 8. verordnet Jubelfeste wegen der Reformation und der zu Augsburg übergebenen Confession. §. 9. Hieraus entstehet ein heftiger Streit, ob zuerst in Ostfriesland die lutherische oder reformirte Religion eingeführet ist. §. 10. Einige lutherische Geistliche treten zur reformirten Religion über. Dies veranlasset Streitschriften zwischen reformirten und lutherischen Theologen. §. 11. Kömeling, ein Schwärmer, wird aus Ostfriesland verbannet. §. 12. Die durch die Wasserfluthen verarmten reformirten Prediger erhalten reiche Unterstützungen aus den Niederlanden. §. 13. Der Mangel an Theologen veranlasset, daß Layen und Handwerker zum Prediger-Dienste gelangen. §. 14. Der Prediger Schneider stiftet das Esener Waisenhaus. §. 15. Der Fürst Georg Albrecht stirbt. §. 16. Sein Charakter. §. 17. Kurze Biographie seiner Gemahlin, der verwittweten Fürstin Sophie Caroline.

56 Neun und zwanzigstes Buch.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Neujahrsfluth tritt ein und zerstört wieder, was an den Deichen bisher gebaut war. §. 2. Die Landschaft nimmt wieder ein Anlehn von 600000 Gulden holländisch unter staatlicher Garantie zur Herstellung der Deiche auf. §. 3. Die Uneinigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen ist dem guten Fortgang des Deichbaues sehr hinderlich: §. 4. indessen gelingt es dem Vierziger Spree unter vielen Widerwärtigkeiten den wieder eingerissenen gefährlichen Larrelter Kolk zu schließen. §. 5. Aus patriotischem Eifer für das gemeine Wohl übernimmt die Stadt Emden gegen einer beglichenen Geldsumme die Herstellung der oberemündischen und niederemündischen Deiche, §. 6. und vollendet glücklich dieses angefangene große Werk. §. 7. Die hergestellten Deiche werden unter Aufsicht gestellt. §. 8. Berechnung der Kosten, die die Weihnachts- und Neujahrsfluthen veranlassen haben. §. 9. Allmähliche Erholung dieser Provinz von dem großen Verlust.

§. I.

1720 So elend sah es noch mit den durch die Weihnachtsfluth zerstörten Deichen aus, wie dieses traurige Jahr mit einer schrecklichen Fluth den Beschluß machte. Sie ist unter der Benennung der Neujahrsfluth bekannt. Am 29 und 30 December erhob sich der Wind stark aus Südwesten und drehte sich dann am 31 December nach der unserer Küste stets so gefährlichen Gegend, nach Nordwesten. Weil es damals grade Neumond war: so erfolgte eine Springfluth. Das Wasser schwoll hoch auf, und stürzte ohngefähr gegen Mittag mit Ungestüm hier über die Deiche weg, dort durch die zerrissenen Deiche hin, tief in das Land. Ob gleich durch diese Springfluth das Wasser an einigen Orten höher stand, wie bei der Weihnachtsfluth; so war doch, da die Ueberströmung am hellen Tage erfolgte, der Sturm an sich nicht sehr wüthend war, und der Wind sich schon während des Einbruchs legte, diese Fluth den Menschen, Vieh und Häusern lange so gefährlich.